

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 1 (1874)
Heft: 1

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Verschiedene vorgekommene Verwechslungen veranlassen uns, unserer Zeitung statt des ursprünglich beabsichtigten Namens: „Schweizerische Eisenbahnzeitung“, den Namen: „Die Eisenbahn. Schweizerische Wochenschrift für die Interessen des Eisenbahnwesens“ zu geben.

„Die Eisenbahn“ erscheint jeden Dienstag. Correspondenzen und Reclamationen sind an die Redaction, Abonnements und Annoncen an die Expedition zu adressiren.

„Le Chemin de fer“ paraît tous les mardis. — On est prié de s'adresser à la Rédaction du journal pour correspondances ou réclamations et au bureau pour abonnements ou annonces.

Abhandlungen und regelmäßige Mittheilungen werden angemessen honorirt.

Les traités et communications régulières seront payées convenablement.

Abonnement. — Schweiz: Fr. 6. — halbjährlich franco durch die ganze Schweiz. Man abonniert bei allen Postämtern oder direct bei der Expedition. Ausland: Fr. 7. 50 = 2 Thlr. = 6 Mark halbjährlich. Man abonniert bei allen Postämtern des deutsch-österreich. Postvereins für alle übrigen Länder direct bei der Expedition. Preis der einzelnen Nummer 50 cts.

Abonnement. — Suisse: fr. 6. — pour 6 mois franco par toute la Suisse. On s'abonne à tous les bureaux de poste suisses ou chez les éditeurs. Etranger: fr. 7. 50 pour 6 mois. On s'abonne pour l'Allemagne et l'Autriche auprès des bureaux de poste, pour tous les autres pays chez les éditeurs Orell Füssli & Co. à Zurich. Prix du numéro 50 centimes.

Annoncen finden durch die „Eisenbahn“ in den fachmännischen Kreisen des In- und Auslandes die weiteste Verbreitung. Preis der viergespaltenen Zeile 25 cts. = 2 sgr. = 20 Pfennige.

Les annonces dans notre journal trouvent la plus grande publicité parmi les intéressés en matière de chemin de fer. Prix de la petite ligne 25 cent. = 2 silbergros = 20 pfennige.

INHALT. — Avis. — Das schweiz. Gesetz über das Pfandrecht an Eisenbahnen. Erster Theil. — Pelton's Imprägnirapparat, mitgetheilt von Herrn Adof Ott. — Signaux. — Eisenbahn-Schmieröle. — Concessionen. Schweiz. — Winterthur-Singen-Kreuzlingen (Stand der Bauten). — Neue Linien. Schweiz. — Jura-Bern. (Eröffnung, Fahrtenplan). — Neue Projecte, Schweiz. — Läuten mittelst Dampf. — Locomotivfabrik Winterthur. Neue Locomotiven. — Tarifwesen. Frachterhöhung in Deutschland. — Chemins de fer et Tribunaux. — Marktberichte. — Coursbericht. — Courszettel. — Eingegangene Drucksachen — Suisse Occidentale. — Inserate.

An Mittheilungen stehen für die nächsten Nummern u. a. in Aussicht: Berichte über die Verhandlungen der eidg. Räte über die Eisenbahngesetze. — Rechtsfälle. — Sur l'adhérence des Locomotives, par M. Moschell. — Die neue Eisenbahnbrücke bei Ossingen, mit Zeichnung. — Mittheilungen über die Auh-Rigi-Bahn. — Die Schmalspurbahnen in der Schweiz. — Unfälle auf schweiz. Bahnen. — Erfahrungen über die Heberlein- und Westinghouse-Bremnen. — Personelles.

AVIS.

Die neue Zeitung, „Die Eisenbahn“, deren erste Nummer hier vorliegt, wird ab 1. Juli dieses Jahres in wöchentlich Einer Nummer erscheinen.

Dieses neue Blatt stellt sich vornehmlich zwei Aufgaben:

Es will einmal theils in Originalabhandlungen von dazu berufenen Männern, theils in Auszügen aus neuen literarischen Erscheinungen in einer allgemein verständlichen Weise alle jeweiligen Tagesfragen des Eisenbahnwesens erörtern, und dadurch sowohl den Eisenbahnbeamten als den übrigen Kreisen der Bevölkerung das Verständniss für diese Fragen eröffnen.

Es will zweitens möglichst vollständig alle das schweizerische Eisenbahnnetz betreffenden Daten sammeln.

Dasselbe soll im Speziellen enthalten:

I. Gesetze, Beschlüsse, Staatsverträge, Concessionen, Verordnungen, Verfügungen, Erlasse, sowohl der Bundes- als der kantonalen Behörden, soweit sich dieselben auf das Eisenbahnwesen beziehen, sammt den Referaten über die bezüglichen Discussionen in den gesetzgebenden und executiven Behörden.

II. Gerichtliche Entscheidungen, die das Eisenbahnwesen angehen, sowohl schweizerischer als ausländischer Gerichte.

III. Mittheilungen über neue Projecte, deren volkswirtschaftliche Bedeutung und Rentabilitätswahrscheinlichkeit; über Beginn und Fortschritt des Baues neuer Unternehmungen, Normen, Kunstbauten, Baukosten. Behördliche Collaudationen und Betriebseröffnungen.

IV. Referate über Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltungsräthe und Generalversammlungen, Rechenschaftsberichte. Betriebseinnahmen und -Ausgaben. Stand, Vermehrung und Verbesserung der Bahn, der Hochbauten, des Rollmaterials. Betriebsreglemente, Fahrpläne, Personen- und Gütertarife. Einrichtungen und Abänderungen im Speditionswesen, im Signalwesen. Unfälle und Referate über stattgehabte bezügliche Untersuchungen.

V. Organisation, Dienstreglemente, Instructionen. Prämien- und Bussenwesen. Vacanzenverzeichnisse, Ernennungen und Entlassungen. Kranken- und andere Hilfskassen.

VI. Abhandlungen über alle oben erwähnten Punkte, über neue Erfindungen und Verbesserungen und darüber gesammelte Erfahrungen.

VII. Mittheilungen aus der Geschichte des schweizerischen Verkehrs.

VIII. Inhaltsangabe technischer Zeitschriften und Anzeige einschlägiger Bücher, sammt Auszügen und Besprechungen.

IX. Wünsche und Beschwerden aus dem Publikum, die in Correspondenzform mit deutlicher Unterschrift eingehen.

X. Uebersicht der Curse schweizerischer Eisenbahnpapiere.

XI. Eisen- und Kohlen-Marktberichte.

XII. Inserate: Stellenvermittlung, Submissionen, Anleihen und Einzahlungen; Tarife und Fahrpläne; Ankündigungen der Fabriken und technischen Bureaux u. s. w.

Ausser dem Eisenbahnwesen sollen auch die übrigen Verkehrsanstalten: Telegraphen, Dampfschiffe, Strassen, sowie auch die Fabriken von Eisenbahnmateriale, Locomotiven und Wagen ihre Berücksichtigung finden.

Zur Erläuterung des Textes nöthige Figuren werden in den Text eingedruckt oder als lithographische Tafeln beigegeben.

Originalzeichnungen werden wir hier auf den passenden Maassstab reduciren lassen und nach gemachtem Gebrauche auf Wunsch zurückstellen.

Abhandlungen in französischer Sprache werden ebenso auch in den Text aufgenommen werden.

Man wird bemerken, dass wir zur Durchführung unseres oben skizzirten Programms hauptsächlich auf Mittheilungen Dritter, theils der Bahnverwaltungen und ihrer Beamten, theils der Behörden, theils von Fachmännern angewiesen sind, und können wir nur in so weit Durchführung obigen Programms versprechen, als sich diese Dritten zu den nöthigen Mittheilungen herbeilassen.

Wir leben aber der Zuversicht, dass alle Betheiligten den Werth, den dieses neue Organ bei richtiger Benutzung für sie haben kann, erkennen und desswegen auch dazu beitragen werden, dass es demselben nicht an passendem Stoff mangle.

Das schweizerische Gesetz über das Pfandrecht an Eisenbahnen. I. (Bern, den 9. Juni 1874.) Das „Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft“ hat bis zum heutigen Tag drei Beratungen durchlaufen, welche ihren Abschluss fanden: 1) in dem Vorschlag des Bundesrathes vom 7. Juli 1873, 2) in dem Ständerathsbeschluss vom 15. Nov. 1873 und 3) in dem Nationalrathsbeschluss vom 5. Juni 1874. Die formelle Competenz zur Aufstellung eines solchen Gesetzes ward gefunden in Art. 11 des Eisenbahngesetzes vom 23. Decbr. 1872. (Ein Bundesgesetz wird über die „Bestellung und Geltendmachung von Pfandrechten“ — diese Worte waren auch der ursprüngliche Titel der Vorlage — des Näheren bestimmen.) In der letzten Berathung durch den Nationalrath wurden dann noch (Antrag Dubs) als Competenzquellen genannt: Art. 26 und 64 der Verfassung. Die materielle Competenz fand sich einerseits in dem Umstande, dass die Verpfändung von Eisenbahnen ein immer häufiger in praxi auftretender Fall ist, und anderseits in der Erwägung, dass diese Verpfändung eine von dem sonst üblichen